



Verordnung

über die

Schulzahnpflege

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Allgemeine Ziele	3
§ 2. Zuständigkeiten	3
§ 3. Schulzahnarzt	3
§ 4. Prophylaxe	3
§ 5. Untersuchung und Zahnpflegekosten	3
§ 6. Zahnregulierungen und kieferorthopädische Behandlungen	4
§ 7. Rechnungswesen	4
§ 8. Beschwerden	4
§ 9. Inkraftsetzung	4

Der Gemeinderat, gestützt auf das Gesetz über die Schulzahnpflege vom 25. Juni 1995, § 70 GG vom 16. Februar 1992, die Gemeindeordnung sowie in Anwendung der Dienst- und Gehaltsordnung beschliesst:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

§ 1. Allgemeine Ziele

Die Schulzahnpflege hat den Zweck, die Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu bekämpfen.

Die Schulzahnpflege hat die gesamte schulpflichtige Jugend und die Kinder im Kindergarten zu umfassen.

§ 2. Zuständigkeiten

Für die Durchführung der Schulzahnpflege ist die Schulleitung verantwortlich. Diese wird unterstützt von der Lehrerschaft, vom Schulzahnarzt und der Schulzahnpflegehelferin.

Das Rechnungswesen obliegt der Finanzverwaltung.

§ 3. Schulzahnarzt

Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Schulleitung einen oder mehrere Schulzahnärzte.

Er schliesst mit ihnen einen Vertrag ab.

§ 4. Prophylaxe

Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Eltern. Diese werden durch den Schulzahnarzt, die Schulzahnpflegehelferin und die Lehrpersonen in ihren Bemühungen unterstützt, möglichst optimale Bedingungen für die Erhaltung gesunder Zähne der Schulkinder zu schaffen.

§ 5. Untersuchung und Zahnpflegekosten

Die Kosten der vorbeugenden Zahnpflege und der Reihenuntersuchungen (Prophylaxe) werden von der Gemeinde getragen.

Die Gemeinde übernimmt die Zahnpflegekosten (konservierende und chirurgische Behandlungen, kieferorthopädische Abklärungen) und erhebt Elternbeiträge.

Unfallschäden sind nicht beitragsberechtigt.

Die maximal beitragsberechtigte Summe je Schuljahr und je Kind ist auf Fr. 1'500.00 festgelegt.

Die Eltern haben gemäss nachfolgendem Tarif ihre Beiträge an die Behandlungskosten zu entrichten:

ganze Gemeindesteuern in Franken	Eltern %	Gemeinde %
bis 1'250.00	10	90
bis 1'800.00	20	80
bis 2'350.00	30	70
bis 2'950.00	40	60
bis 3'500.00	50	50
bis 4'650.00	60	40
bis 5'250.00	70	30
über 5'250.00	80	20

§ 6. Zahnregulierungen und kieferorthopädische Behandlungen

Zahnregulierungen und kieferorthopädische Behandlungen sind bei der Eidg. Invalidenversicherung (IV) anzumelden.

Werden diese Kosten von der IV nicht übernommen, sind sie bei der Krankenkasse geltend zu machen.

An den von der IV und Krankenkasse nicht übernommenen Kostenbeitrag, leistet die Gemeinde einen Beitrag von einem Drittel, im Maximum Fr. 500.00 pro Schuljahr.

§ 7. Rechnungswesen

Für die Anteile gemäss § 5 stellt die Finanzverwaltung – gestützt auf die Abrechnung des Schulzahnarztes – den Eltern jährlich einmal Rechnung.

Rechnungsdetails können direkt beim Schulzahnarzt verlangt werden.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Gemeindeleistungen gemäss § 6 werden jeweils im September für das vergangene Schuljahr ausbezahlt.

§ 8. Beschwerden

Beschwerden gegen Entscheide der Schulleitung oder Verfügungen der Verwaltung sind innert 10 Tagen an den Gemeinderat zu richten.

§ 9. Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Alle bis dahin geltenden Reglemente, Tarife und Beschlüsse werden mit der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 20. Oktober 2008.

Einwohnergemeinde Däniken

Gemeinderat


Gery Meier
Gemeindepräsident


Susanne Aeschbach
Gemeindeschreiberin

Verteiler:

- Gemeinderat inkl. Ersatzmitglieder
- Finanzverwaltung
- Fachkommission Bildung
- Ruedi Rickenbacher, Schulleiter
- Schulzahnarzt: Daniel Leonhard, Däniken
- Schulzahnpflegehelferin: Ruth Moser
- Elisabeth Peyer, Bauverwaltung